

TREUHAND|SUISSE
Schweizerischer Treuhänderverband
Sektion Zürich

Reglement über die Mitgliedschaft

Präambel

Gestützt auf Art. 6 der Statuten von TREUHAND|SUISSE Schweizerischer Treuhänderverband Sektion Zürich vom 5. Dezember 2014 und das „Reglement für die Genehmigung von Sektionsstatuten und die Mitgliedschaft in den Sektionen des Verbandes (Mitgliederreglement)“ von TREUHAND|SUISSE Schweizerischer Treuhänderverband vom 23. November 2013 erlässt die Generalversammlung untenstehendes Reglement.

Um die Lesbarkeit dieses Reglements zu erleichtern, ist der Text in der männlichen Form abgefasst. Alle Ausführungen sind genauso auf weibliche Personen anwendbar.

I. Mitgliedschaftskategorien

1. Die Sektion Zürich von TREUHAND|SUISSE Schweizerischer Treuhänderverband kennt folgende Mitgliederkategorien:

AKTIVMITGLIEDER

- Firmenmitglieder
- Einzelmitglieder

Die Firmen- und Einzelmitglieder können natürliche und juristische Personen sein.

PASSIVMITGLIEDER

- Ehrenmitglieder
- Veteranen
- Gönner

Gönner können natürliche und juristische Personen sein.

II. Mitgliedschaft

2. Die Sektion ist Mitglied von TREUHAND|SUISSE Schweizerischer Treuhänderverband. Dadurch werden die Aktivmitglieder verpflichtet, die Statuten, die Landesregeln, das Weiterbildungsreglement und die Richtlinien zur Anwendung des Weiterbildungsreglements und weitere Reglemente und Weisungen von TREUHAND|SUISSE Schweizerischer Treuhänderverband einzuhalten.

III. Mitglieder, Aufnahmebedingungen und Befugnisse

AKTIVMITGLIEDER

3. Firmenmitglieder

Die Firmen müssen mindestens folgende Anforderungen erfüllen:

- 3.1 Eintrag im Handelsregister mit Ausweis des Hauptzwecks der Firma im Treuhandbereich.
- 3.2 Nachweis fehlender Verlustscheine durch Vorlage eines aktuellen Auszugs aus dem Betreibungsregister der Firma.
- 3.3 Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung.
- 3.4 Benennung von mindestens einem qualifizierten Firmenvertreter gemäss Art. 4.
- 3.5 Nachweis der notwendigen Anzahl an qualifizierten Mandatsleitern gemäss Art. 5 im Verhältnis zu den in der Firma beschäftigten Mitarbeitenden wie folgt:
von 1 bis und mit 5.9 Mitarbeitende = 1 Mandatsleiter
von 6 bis und mit 10.9 Mitarbeitende = 2 Mandatsleiter
von 11 bis und mit 15.9 Mitarbeitende = 3 Mandatsleiter
pro 5 weitere Mitarbeitende = je 1 zusätzlicher Mandatsleiter
Maximal sind 10 Mandatsleiter zu benennen.

- Die Berechnung der Mitarbeitenden erfolgt in Stellenprozenten ohne Berücksichtigung des Sekretariatspersonals, der Lernenden und der Praktikanten.
- 3.6 Unterhält ein Firmenmitglied Zweigniederlassungen im Sektionsgebiet, so können diese ebenfalls als Firmenmitglieder aufgenommen werden. Zweigniederlassungen, die nicht im Sektionsgebiet liegen, können sich bei der Sektion des Zweigniederlassungsdomizils aufnehmen lassen. Demgegenüber kann die Sektion Zweigniederlassungen aufnehmen, deren Hauptsitz in einem anderen Sektionsgebiet liegen.
 - 3.7 Hat eine schweizerische Zweigniederlassung einen Hauptsitz im Ausland, kann nur die Zweigniederlassung als Firmenmitglied aufgenommen werden.
 - 3.8 Die Zweigniederlassungen haben dieselben Mitgliedschaftsbedingungen zu erfüllen und erhalten die gleichen Befugnisse wie Firmenmitglieder. Sie werden im Mitgliederverzeichnis geführt und bezahlen einen reduzierten Mitgliederbeitrag.

4. Firmenvertreter

Der Firmenvertreter hat mindestens folgende Anforderungen zu erfüllen:

- 4.1 Hauptberufliche Tätigkeit als Treuhänder.
- 4.2 Tätigkeit als Inhaber, Teilhaber oder leitender Angestellter der vertretenen Firma mit mindestens einer Zeichnungsberechtigung mit Kollektivprokura.
- 4.3 Nachweis einer beruflichen Praxis im Treuhandbereich in der Schweiz oder in Liechtenstein während einer Dauer von 5 Jahren vor Aufnahme.
- 4.4 Diplom als Treuhandexperte, Experte in Rechnungslegung und Controlling, Steuerexperte oder Wirtschaftsprüfer
oder
Fachausweis für Treuhänder oder eine anderweitige gleichwertige Ausbildung.
Die anderweitigen gleichwertigen Ausbildungen werden durch den Zentralvorstand festgelegt und im Anhang A dieses Reglements publiziert.
- 4.5 Nachweis eines einwandfreien Rufes und der Handlungsfähigkeit durch Vorlage eines aktuellen Auszugs aus dem Zentralstrafregister, Nachweis fehlender Verlustscheine durch Vorlage eines aktuellen Auszugs aus dem Betreibungsregister sowie Abgabe einer Erklärung, dass im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit zu diesem Zeitpunkt keine hängigen Strafverfahren vorhanden sind.
- 4.6 Ein Firmenvertreter kann maximal zwei Firmen gleichzeitig vertreten. Die Mitgliedschaftsbedingungen für die Firmenmitgliedschaft müssen bei beiden Firmen erfüllt sein.
- 4.7 Der Vorstand kann mehrere Firmenvertreter pro Firmenmitglied aufnehmen. Die Mitgliedschaftsbedingungen für die Firmenmitgliedschaft müssen bei allen Firmenvertretern erfüllt sein.

5. Mandatsleiter

Die Mandatsleiter gelten ausschliesslich zur Berechnung der Quote für die Erfüllung der Anforderungen an die Firmenmitgliedschaft gemäss Art. 3.5 sowie im Rahmen des Reglements über die Verpflichtung der Mitglieder von TREUHAND|SUISSE zur Weiterbildung.

- 5.1 Hauptberufliche Tätigkeit als Treuhänder.
- 5.2 Einhaltung des Reglements über die Verpflichtung der Mitglieder zur Weiterbildung.
- 5.3 Diplom als Treuhandexperte, Experte in Rechnungslegung und Controlling, Steuerexperte oder Wirtschaftsprüfer
oder
Fachausweis für Treuhänder oder eine anderweitige gleichwertige Ausbildung.
Die anderweitigen gleichwertigen Ausbildungen werden durch den Zentralvorstand festgelegt und im Anhang A dieses Reglements publiziert.

6. Befugnisse Firmenmitglieder

Firmenmitglieder haben folgende Befugnisse, welche mit der Mitgliedschaft in der Sektion verbunden sind:

- 6.1 Hinweis auf die Mitgliedschaft mit oder ohne Verwendung des Signets von TREUHAND|SUISSE gemäss gültigem Reglement über den Gebrauch des Signets von TREUHAND|SUISSE durch Angabe von „Mitglied TREUHAND|SUISSE“ oder „Mitglied der Sektion Zürich von TREUHAND|SUISSE“.

- 6.2 Vergünstigung für alle Mitarbeiter des Firmenmitglieds an allen Kursen von TREUHAND|SUISSE und seiner Schulungsinstitutionen.
- 6.3 Nennung im Mitgliederverzeichnis von TREUHAND|SUISSE.

7. Einzelmitglieder

Einzelmitglieder müssen mindestens folgende Mitgliedschaftsbedingungen erfüllen:

- 7.1 Diplom als Treuhandexperte, Experte in Rechnungslegung und Controlling, Steuerexperte oder Wirtschaftsprüfer
oder
Fachausweis für Treuhänder oder eine anderweitige gleichwertige Ausbildung sowie eine hauptberufliche Tätigkeit als Treuhänder.
Die anderweitigen gleichwertigen Ausbildungen werden durch den Zentralvorstand festgelegt und im Anhang A dieses Reglements publiziert.
- 7.2 Nachweis einer beruflichen Praxis im Treuhand- oder Steuerbereich in der Schweiz oder in Liechtenstein während einer Dauer von fünf Jahren vor Aufnahme.
- 7.3 Nachweis eines einwandfreien Rufes und der Handlungsfähigkeit durch Vorlage eines aktuellen Auszugs aus dem Zentralstrafregister, Nachweis fehlender Verlustscheine durch Vorlage eines aktuellen Auszugs aus dem Betreibungsregister sowie Abgabe einer Erklärung, dass im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit zu diesem Zeitpunkt keine hängigen Strafverfahren vorhanden sind.
- 7.4 Wenn ein Einzelmitglied die Bedingungen für eine Firmenmitgliedschaft erfüllt, ist der Beitritt zu dieser Kategorie zwingend, sofern das beitrittswillige Einzelmitglied Inhaber oder beherrschender Teilhaber der Firma ist.
- 7.5 Als Einzelmitglied können ferner Treuhänder aufgenommen werden, welche in der Firma eines Firmenmitglieds tätig sind, jedoch nicht selbst Firmenvertreter sind, aber die Voraussetzungen für die Einzelmitgliedschaft erfüllen.

8. Befugnisse Einzelmitglieder

Einzelmitglieder haben folgende Befugnisse, welche mit der Mitgliedschaft in der Sektion verbunden sind:

- 8.1 Hinweis auf die Mitgliedschaft mit oder ohne Verwendung des Signets von TREUHAND|SUISSE gemäss gültigem Reglement über den Gebrauch des Signets von TREUHAND|SUISSE durch Angabe von „Mitglied TREUHAND|SUISSE“ oder „Mitglied der Sektion Zürich von TREUHAND|SUISSE“.
- 8.2 Vergünstigung an allen Kursen von TREUHAND|SUISSE und seiner Schulungsinstitutionen.

PASSIVMITGLIEDER

9. Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich um die Sektion Zürich von TREUHAND|SUISSE Schweizerischer Treuhänderverband ausserordentlich verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

- 9.1 Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch die Generalversammlung durch Mehrheitsbeschluss gemäss den Bestimmungen der Statuten.
- 9.2 Ehrenmitglieder haben folgende Befugnisse:
 - 9.2.1 Hinweis durch Angabe von Vorname, Familienname und des Zusatzes "Ehrenmitglied der Sektion Zürich von TREUHAND|SUISSE Schweizerischer Treuhänderverband".
 - 9.2.2 Persönliche Vergünstigung an den Kursen der Sektion Zürich von TREUHAND|SUISSE Schweizerischer Treuhänderverband.

10. Veteranen

Mitglieder, die altershalber oder aus anderen Gründen die Tätigkeit als Treuhänder aufgeben, aber weiterhin dem Verband angehören möchten, werden als Veteranen geführt.

- 10.1 Veteranen sind nicht berechtigt, auf die Zugehörigkeit von TREUHAND|SUISSE Schweizerischer Treuhänderverband hinzuweisen.
- 10.2 Veteranen geniessen persönliche Vergünstigungen an den Kursen der Sektion Zürich von TREUHAND|SUISSE Schweizerischer Treuhänderverband.

11. Gönner

Natürliche und juristische Personen, die ein Interesse an den Verbandsanliegen bekunden, können dem Verband als Gönner beitreten, ohne dadurch Mitgliedschaftsrechte zu begründen.

- 11.1 Gönner sind nicht berechtigt, auf die Zugehörigkeit von TREUHAND|SUISSE Schweizerischer Treuhänderverband hinzuweisen.
- 11.2 Gönner geniessen keine persönliche Vergünstigungen an den Kursen der Sektion Zürich von TREUHAND|SUISSE Schweizerischer Treuhänderverband.

IV. Beitragspflicht

12. Jedes Mitglied ist verpflichtet, der Sektion nach erfolgter Aufnahme eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe jeweils die Generalversammlung festsetzt.
13. Die Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages, welcher ebenfalls durch die Generalversammlung festgelegt wird.
14. Bei Aufnahme eines Mitglieds im Verlaufe des Geschäftsjahres wird der Mitgliederbeitrag pro rata temporis erhoben, wobei jeweils der Erste im Monat des definitiven Aufnahmedatums als Stichtag gilt.
15. Der Ausschluss aus dem Verband entbindet nicht von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages.

V. Aufnahme

16. Die Aufnahme als Aktivmitglied erfolgt aufgrund eines einheitlichen Aufnahmegesuches, welches an die Geschäftsstelle zu richten ist. Dem Aufnahmegesuch sind die durch dieses Reglement geforderten Ausweise, Bestätigungen und Auszüge beizufügen.
17. Das Aufnahmeprozedere für die Passivmitglieder wird durch den Vorstand festgelegt.
18. Der Vorstand bestimmt eine Aufnahmekommission, welche die eingehenden Aufnahmegesuche prüft, vorbereitet und dem Vorstand zur Entscheidung vorlegt.
19. Die provisorische Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches durch den Vorstand ist definitiv und muss nicht begründet werden.
20. Der Aufnahmeentscheid ist allen Mitgliedern der Sektion Zürich per Rundschreiben bekanntzugeben. Von der Bekanntgabe an läuft eine Einsprachefrist von vier Wochen. Erfolgt keine Einsprache, ist die Aufnahme definitiv und wird mit Datum des letzten Tages der vierwöchigen Einsprachefrist rechtsgültig.
21. Bei Einsprachen entscheidet die Generalversammlung definitiv.
22. Seitens eines Bewerbers respektive Aufnahmegesuchstellers besteht unter keinen Umständen ein Rechtsanspruch auf eine Mitgliedschaft.

VI. Übertritt in eine andere Sektion

23. Will ein Aktivmitglied in eine andere Sektion von TREUHAND|SUISSE Schweizerischer Treuhänderverband übertreten, weil es die Arbeitgeberfirma wechselt oder die Treuhandfirma ihren

Sitz in die Gebietshoheit einer anderen Sektion verlegt hat, muss es ein Aufnahmegesuch an die neue Sektion stellen.

VII. Einhaltung der Mitgliedschaftsbedingungen / Weiterbildungsverpflichtung

24. Die Einhaltung der Mitgliedschaftsbedingungen wird durch die Sektion periodisch überprüft. Die Sektion überprüft insbesondere auch die Einhaltung der Weiterbildungsverpflichtung gemäss Weiterbildungsreglement und Richtlinien zur Anwendung des Weiterbildungsreglements.
25. Wird bei der Überprüfung festgestellt, dass die Anforderungen an die Mitgliedschaftsbedingungen gem. Art. 3, 4, 5 und 7 nicht mehr erfüllt sind, wird dem Mitglied eine Frist von 6 Monaten zur Wiederherstellung des reglementarischen Zustands eingeräumt. Nach Ablauf dieser Frist wird das Mitglied nach den Bestimmungen von Art. 29 ausgeschlossen.
26. Bei Nichtbeachtung der Anforderungen des Weiterbildungsreglements erfolgen die folgenden Sanktionen gemäss Art. 6 des Weiterbildungsreglements und Art. 3 der Richtlinien zur Anwendung des Weiterbildungsreglements:
 - a) Bei völligem oder teilweisem Fehlen eines Weiterbildungsnachweises in der ersten massgeblichen Kontrollperiode wird das betreffende Mitglied schriftlich verwarnet.
 - b) Wird die Weiterbildungsverpflichtung in einer zweiten Kontrollperiode nicht eingehalten, wird eine Busse in der Höhe von CHF 2'000 bis CHF 10'000 pro Verbandsmitglied und pro Kontrollperiode erhoben.
 - c) Wird in einer dritten Kontrollperiode die Weiterbildungsverpflichtung immer noch nicht erfüllt, wird das Mitglied gemäss Art. 30 aus der Sektion ausgeschlossen.

VIII. Beendigung der Mitgliedschaft

27. Die Mitgliedschaft endet entweder durch schriftlich erklärten Austritt eines Mitglieds, dessen Ableben oder dessen Ausschluss.
28. Der Austritt kann nur auf Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Die Austrittserklärung ist dem Vorstand mindestens drei Monate vorher schriftlich einzureichen.
29. Tritt der benannte Firmenvertreter bei einem Firmenmitglied aus, so hat dieses innerhalb einer Frist von sechs Monaten einen neuen Vertreter zu benennen, welcher die Bedingungen zur Firmenmitgliedschaft zu erfüllen hat. Der Vorstand kann auf Antrag diese Frist verlängern.
30. **Abs. 1 Grundsätzliche Kompetenz für Ausschluss**
Ein Ausschluss kann bei Verletzung der Statuten, Verstoß gegen die Standesregeln oder gegen alle übrigen für die Mitgliedschaft verbindlichen Reglemente, bei Zuwiderhandlungen gegen den Verbandszweck, unseriösem Geschäftsgebaren, Nichtbezahlen der Beiträge oder sonstigen wichtigen Gründen erfolgen.

Abs. 2 Ausschluss wegen Verletzung der Standesregeln

Ausschlüsse wegen Verstöße gegen die Standesregeln werden ausschliesslich und endgültig durch die Standeskommission des Zentralverbandes von TREUHAND|SUISSE ausgesprochen. Die Sektion Zürich ist an Entscheide der Standeskommission des Zentralverbandes gebunden und sorgt für deren Vollzug. Anzeigen an die Standeskommission des Zentralverbandes wegen Verletzung der Standesregeln können durch die Schlichtungskommission oder den Vorstand erfolgen.

Abs. 3 Ausschluss durch den Vorstand / Rekursmöglichkeit

Ausschlüsse, welche nicht auf einem Entscheid der Standeskommission beruhen, werden nach vorheriger Anhörung des Mitglieds durch den Vorstand beschlossen. Das ausgeschlossene Mitglied kann diesfalls gegen einen solchen Beschluss innerhalb von 30 Tagen an die Generalversammlung rekurrieren.

31. Mit dem Austritt oder dem Ausschluss aus dem Verband erlischt der Anspruch auf den Hinweis auf die Mitgliedschaft und die Führung des Verbands-Signets mit sofortiger Wirkung. Eine Übergangsfrist zum Aufbrauchen der alten Briefschaften kann nicht eingeräumt werden.
32. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Verbandes.

IX. Schlussbestimmungen

33. Die im Anhang A dieses Reglements publizierten anderweitigen gleichwertigen Ausbildungen zur Erfüllung der Anforderungen gemäss Art. 4.4, 5.3 und 7.1 dieses Reglements werden durch den Zentralvorstand festgelegt. Die jeweils gültige Ausgabe des Anhangs A von TREUHAND|SUISSE bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Reglements.
34. Das vorliegende Reglement bildet einen integrierenden Bestandteil der Statuten von TREUHAND|SUISSE Schweizerischer Treuhänderverband, Sektion Zürich, vom 5. Dezember 2014.
35. Das Reglement tritt mit seiner Genehmigung, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Geschäftsausschuss von TREUHAND|SUISSE Schweizerischer Treuhänderverband, per 1. Januar 2015 in Kraft.

Das vorliegende Reglement wurde an der ordentlichen Generalversammlung von TREUHAND|SUISSE Schweizerischer Treuhänderverband, Sektion Zürich, vom 5. Dezember 2014 in Zürich genehmigt.

Zürich, 5. Dezember 2014

TREUHAND|SUISSE Schweizerischer Treuhänderverband
Sektion Zürich

Der Präsident
Beat Strasser

Der Geschäftsführer
Ulrich Fink

Das vorliegende Reglement wurde in Anwendung der Bestimmungen des „Reglements für die Genehmigung von Sektionsstatuten und die Mitgliedschaft in den Sektionen des Verbandes“ vom 23. November 2013 durch den Geschäftsausschuss des Zentralverbandes von TREUHAND|SUISSE mit Schreiben vom 21. April 2015 akzeptiert.

TREUHAND|SUISSE Schweizerischer Treuhänderverband

Der Zentralpräsidentin
Daniela Schneeberger

Der Vizepräsident
Olivier Moullet

Anhang A / Annexe A / Allegato A

Anerkannte Titel / Titres admis / Titoli ammessi

1. 72435 / SD 611
Diplomierter Treuhandexperte / Diplomierte Treuhandexpertin
Expert fiduciaire diplômé / Experte fiduciaire diplômée
Perito fiduciario diplomato / Perita fiduciario diplomata
2. 72430 / SD 611
Diplomierter Steuerexperte / Diplomierte Steuerexpertin
Expert-fiscal diplômé / Experte-fiscale diplômée
Perito fiscale diplomato / Perita fiscale diplomata
3. 72531 / SD 611
Diplomierter Wirtschaftsprüfer / Diplomierte Wirtschaftsprüferin
Expert-comptable diplômé / Experte-comptable diplômée
Esperto contabile diplomato / Esperta contabile diplomata
4. 68332 / SD 611
Diplomierter Experte in Rechnungslegung und Controlling
Diplomierte Expertin in Rechnungslegung und Controlling
Expert diplômé en finance et en controlling
Experte diplômée en finance et en controlling
Esperto diplomato in finanza e controlling
Esperta diplomata in finanza e controlling
5. 72445 / SD 611
Treuänder mit eidg. Fachausweis / Treuänderin mit eidg. Fachausweis
Agent fiduciaire avec brevet fédéral / Agente fiduciaire avec brevet fédéral
Fiduciario con attestato professionale federale
Fiduciaria con attestato professionale federale
6. 68340 / SD 611
Fachmann im Finanz- und Rechnungswesen mit eidg. Fachausweis
Fachfrau im Finanz- und Rechnungswesen mit eidg. Fachausweis
Spécialiste en finance et comptabilité avec brevet fédéral
Spécialiste en finance et comptabilité avec brevet fédéral
Specialista in finanza e contabilità con attestato professionale federale
Specialista in finanza e contabilità con attestato professionale federale

7.
Alle bestehenden und zukünftigen akademischen Titel in rechtswissenschaftlicher und wirtschaftswissenschaftlicher Richtung einer Schweizerischen Universität oder einer anderen durch die Schweiz anerkannten Hochschule.

Tous les titres académiques existants ou futurs dans les domaines juridiques et économiques délivrés par une université suisse ou une haute école reconnue en Suisse.

Tutti i titoli accademici attuali e futuri rilasciati da un'università svizzera o da un'università estera riconosciuta in una facoltà di economia o di diritto.

8.

Alle Bachelor und Master-Diplome in Betriebsökonomie einer Schweizerischen Fachhochschule oder einer anderen durch die Schweiz anerkannten Fachhochschule.

Tous les bachelors et masters en économie d'entreprise délivrés par une haute école spécialisée de Suisse ou une autre école de niveau HES reconnue en Suisse.

Tutti i titoli di Bachelor o diplomi di Master in economia aziendale rilasciati da una scuola universitaria professionale svizzera o estera riconosciuta.

9.

Diplomierter Betriebsökonom FH / Diplomierte Betriebsökonomin FH

Economiste d'entreprise HES diplômé / Economiste d'entreprise HES diplômée

Economista aziendale diplomato SUPSI / Economista aziendale diplomata SUPSI

10.

Diplomierter Betriebswirtschafter HF / Diplomierte Betriebswirtschafterin HF

Economiste d'entreprise ES diplômé / Economiste d'entreprise ES diplômée

Economista aziendale diplomato SSS / Economista aziendale diplomato SSS

Weitere Informationen unter www.bbt.admin.ch - Berufsbildung – Berufsverzeichnis

Dieser Anhang wurde genehmigt an der Zentralvorstandssitzung vom 23. März 2006.